

**Satzung der Stiftung
Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg¹**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform, Sitz

Das "Deutsche Krebsforschungszentrum", Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Baden-Württemberg, hat seinen Sitz in Heidelberg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, Krebsforschung zu betreiben.
- (2) Die Stiftung kann weitere damit im Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen, u. a. solche der Fort- und Weiterbildung, insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

¹ Genehmigt und veröffentlicht vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg als Stiftungsbehörde mit Erlaß vom 11.01.00 (GBl. vom 28. Februar 2000, S. 111-117).

- (3) Die Forschungsergebnisse sollen veröffentlicht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, insbesondere wissenschaftlichen Zwecken im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus den Sachen und Rechten, die mit den Mitteln geschaffen oder erworben sind und werden, welche die Bundesrepublik Deutschland, im folgenden Bund genannt, das Land Baden-Württemberg, im folgenden Land genannt, oder Dritte der Stiftung zur Verfügung stellen. Das Stiftungsvermögen ist für die in § 2 bestimmten Zwecke zu verwenden.

§ 5

Finanzierung der Stiftung

- (1) Der Bund und das Land werden die notwendigen Ausgaben der Stiftung nach Maßgabe der jeweils geltenden Bewirtschaftungsgrundsätze und nach näherer Vereinbarung durch Zuwendungen aufbringen.
- (2) Die nach Absatz 1 aufzubringenden Mittel werden der Stiftung nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der genehmigten Wirtschaftspläne der Stiftung und der Haushaltspläne des Bundes und des Landes zugewendet.

§ 6

Stiftungshaushalt

- (1) Der Wirtschaftsplan der Stiftung muß alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Er ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

- (2) Die Abrechnung der Zuwendungen an die Stiftung ist Bestandteil des Jahresabschlusses (vgl. § 21).

II. Stiftungsorgane

§ 7

Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) das Kuratorium,
- b) der Stiftungsvorstand,
- c) der Wissenschaftliche Rat.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Es entscheidet über die allgemeinen Forschungsziele und die wichtigen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten der Stiftung. Es beschließt Bewirtschaftungsgrundsätze und die Grundsätze für die Erfolgskontrolle. Es kann dem Stiftungsvorstand in besonderen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten und für die Durchführung der Erfolgskontrolle Weisungen erteilen.

- (2) Das Kuratorium stellt die jährlichen Wirtschafts- und die mehrjährigen Finanzpläne einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme fest. Es entscheidet über die Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung sowie in den sonst in dieser Satzung bestimmten Fällen.
- (3) Der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen
- a) die jährlichen und mehrjährigen Forschungsprogramme,
 - b) die Übernahme weiterer und die Einstellung bisheriger Aufgaben,
 - c) die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Forschungsschwerpunkten, Abteilungen und Zentralen Einrichtungen, der Beginn und die Beendigung von Projekten im Sinne des § 19 sowie die Verlängerung von Forschungsschwerpunkten und Projekten,
 - d) die Berufung der Professoren und die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der Abteilungsleiter, des Leiters der Verwaltung sowie der Leiter von Zentralen Einrichtungen und Projekten sowie die Bestellung der Forschungsschwerpunktsprecher,
 - e) die Forschungsschwerpunkts- und Projektordnungen,
 - f) die Wahl- und Geschäftsordnungen,
 - g) die Bestellungs- und Berufungsordnung,
 - h) Grundsätze für die Verwendung der Forschungsergebnisse der Stiftung,

- i) außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, welche die Stellung und Tätigkeit der Stiftung erheblich beeinflussen können; bedeutende Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen inländischen und Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit ausländischen Unternehmen und sonstigen Stellen; der Abschluß von Verträgen, die der Stiftung Verpflichtungen über eine Zeit von mehr als einem Jahr auferlegen, soweit sie nicht im Rahmen der üblichen Geschäfte liegen oder im genehmigten Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
- k) der Abschluß, die Änderung und Kündigung von über- oder außertariflichen Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen sowie der Abschluß von solchen Honorarverträgen, die einen vom Kuratorium festgesetzten Betrag übersteigen,
- 1) Maßnahmen der Tarifbindung oder -gestaltung und allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen sowie die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reisekosten- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen,
- (4) das Kuratorium kann für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (5) In Eilfällen genügt die vorherige schriftliche Zustimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums sind unverzüglich vom Vorsitzenden zu unterrichten.

§ 9

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus höchstens achtzehn Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben.
- (2) Von diesen werden
 - a) vier Mitglieder - eines davon als Vorsitzender - vom Bund entsandt und abberufen,
 - b) zwei Mitglieder - eines davon als stellvertretender Vorsitzender - vom Land entsandt und abberufen,
 - c) drei wissenschaftliche Mitarbeiter der Stiftung, die nicht dem Stiftungsvorstand angehören - mindestens einer davon Abteilungsleiter - vom Land im Einvernehmen mit dem Bund aus einer von allen wissenschaftlichen Mitarbeitern vorgelegten Vorschlagsliste mit sechs Bewerbern berufen. Das Nähere regelt eine vom Stiftungsvorstand im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat und mit Zustimmung des Kuratoriums zu erlassende Wahlordnung. Gehören die Berufenen dem Wissenschaftlichen Rat an, endet ihre Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Rat mit der Annahme der Berufung zum Kuratoriumsmitglied,
 - d) sieben externe Mitglieder aus dem Wissenschaftlichen Komitee, darunter der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, nach Anhörung des Stiftungsvorstandes und des Wissenschaftlichen Rates vom Land im Einvernehmen mit dem Bund berufen,

- e) zwei Mitglieder als Vertreter der Universität Heidelberg, und zwar eines auf gemeinsamen Vorschlag der Medizinischen und der Naturwissenschaftlichen Gesamtfakultät, sowie der Rektor für die Dauer seiner Amtszeit oder ein von ihm beauftragter Professor vom Land im Einvernehmen mit dem Bund berufen.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Buchstaben c, d und e werden - mit Ausnahme des Rektors der Universität Heidelberg oder des von ihm beauftragten Professors - auf die Dauer von drei Jahren berufen. Aufeinanderfolgende Wiederberufung der Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe d ist nur einmal zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt, bis die Neuberufungen nach Absatz 2 Buchstaben c, d und e durchgeführt sind. Die Mitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, müssen unverzüglich aus den nicht berufenen Bewerbern der Vorschlagsliste nach Absatz 2 Buchstabe c oder durch Neuberufung nach Absatz 2 Buchstaben d und e ersetzt werden. Bei Erschöpfung der Vorschlagsliste ist das Verfahren entsprechend Absatz 2 Buchstabe c durchzuführen. Vorschlag und Berufung gelten bei Mitgliedern nach Absatz 2 Buchstabe c jeweils für den Rest der Amtszeit.

§ 10

Wissenschaftliches Komitee

- (1) Das Wissenschaftliche Komitee bereitet die Entscheidungen des Kuratoriums in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten im Rahmen des § 8 vor.
- (2) Das Wissenschaftliche Komitee trägt die Verantwortung für die fortlaufende Ergebnisbewertung der Forschungsschwerpunkte, Abteilungen und Projekte durch wissenschaftliche Begutachtung. Es bildet hierfür in der Regel ad-hoc-Kommissionen mit externen Wissenschaftlern.
- (3) Das Wissenschaftliche Komitee besteht aus elf Mitgliedern. Diese werden nach Anhörung des Stiftungsvorstandes und des Wissenschaftlichen Rates vom Land im Einvernehmen mit dem Bund für die Dauer von drei Jahren berufen. Aufeinanderfolgende Wiederberufung ist nur einmal zulässig.
- (4) Das Wissenschaftliche Komitee wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums können als Gäste an seinen Sitzungen teilnehmen. Das Wissenschaftliche Komitee kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch Zuständigkeit und Verfahren der ad-hoc-Kommissionen näher geregelt werden.

§ 11

Geschäftsordnung des Kuratoriums und seiner Ausschüsse

- (1) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch Zuständigkeit und Verfahren der Ausschüsse näher geregelt werden. Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sind; sie wirken bei der Beschlußfassung in entscheidungsbefugten Ausschüssen nicht mit. Den Vorsitz führt ein Vertreter des Bundes.
- (2) Das Kuratorium kann Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und für bestimmte Angelegenheiten mit eigener Entscheidungsbefugnis einsetzen. Jedem Ausschuß muß mindestens je ein Mitglied nach § 9 Absatz 2 Buchstaben a bis d angehören.

§ 12

Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse

- (1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie die Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Rats und des Personalrats bzw. deren Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht im Einzelfall das Kuratorium bzw. der Ausschuß etwas anderes beschließen.

§ 13

Beschlüsse des Kuratoriums und seiner Ausschüsse

- (1) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder nach Maßgabe von Absatz 2 vertreten sind. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter muß anwesend sein. Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis sind beschlußfähig, wenn je ein Mitglied nach § 9 Absatz 2 Buchstaben a bis c anwesend oder vertreten ist.
- (2) Im Falle der Verhinderung können sich die vom Bund und vom Land entsandten Kuratoriumsmitglieder durch Angehörige ihrer Verwaltungen, andere Mitglieder durch ein mit schriftlicher Vollmacht für den Einzelfall versehenes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen.
- (3) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende haben doppeltes, übertragbares Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In wichtigen forschungspolitischen Fragen, in finanziellen Angelegenheiten, in Angelegenheiten nach § 8 Absatz 2 und 3 sowie bei der Bestellung der Mitglieder und der Entlastung des Stiftungsvorstands können Beschlüsse nicht gegen die Stimmen der vom Bund oder Land entsandten Kuratoriumsmitglieder gefaßt werden.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Ausschüsse entsprechend.
- (5) In Einzelfällen kann der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter Beschlüsse auf schriftlichem,

fernschriftlichem oder telegrafischem Wege herbeiführen, sofern kein Kuratoriumsmitglied unverzüglich widerspricht.

§ 14

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet die Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand ersucht den Wissenschaftlichen Rat um vorherige Zustimmung zu den Angelegenheiten nach § 8 Absatz 3 Buchstaben a bis g sowie zu
 - den jährlichen Wirtschafts- und mehrjährigen Finanzplänen, einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme,
 - Maßnahmen zur Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen Arbeiten,
 - Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Informationsflusses innerhalb der Stiftung (Arbeitsberichte, Kolloquien, Anhörungen),
 - der Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und internationalen Stellen,
 - der Vorlage des wissenschaftlichen Tätigkeitsberichts an das Kuratorium.
- (3) Soweit in diesen Angelegenheiten der Wissenschaftliche Rat einen abweichenden Vorschlag macht, leitet der Stiftungsvorstand eine erneute gemeinsame Erörterung mit dem Wissenschaftlichen Rat ein. Kommt es dabei nicht zu

einer Übereinstimmung, entscheidet der Stiftungsvorstand. Weicht der Stiftungsvorstand von einer Empfehlung des Wissenschaftlichen Rats ab, so muß die Ablehnung schriftlich gegenüber dem Wissenschaftlichen Rat und dem Kuratorium begründet werden.

§ 15

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes, Vertretungsbefugnis

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Wissenschaftlichen und einem Administrativ-kaufmännischen Mitglied. Das Administrativ-kaufmännische Mitglied soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes ist befristet und beträgt in der Regel fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes und das weitere Mitglied werden vom Kuratorium nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rats bestellt und abberufen. Für das wissenschaftliche Mitglied und für den Vorsitzenden hat der Wissenschaftliche Rat ein Vorschlagsrecht.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht zugleich Sprecher von Forschungsschwerpunkten oder Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats sein. Der Vorsitzende des Kuratoriums, der insoweit die Stiftung vertritt, schließt, ändert oder kündigt die Verträge mit den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist wissenschaftlicher Repräsentant der Stiftung. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. In Geschäften der laufenden Verwaltung kann das Administrativ-kaufmännische Mitglied die Stiftung allein vertreten.

- (4) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf. Die Geschäftsordnung regelt auch die Vertretungsbefugnis nach Absatz 3 Satz 2 und 3 in den Fällen der Verhinderung und der Vakanz der Position der Vertretungsberechtigten.
- (5) Das Administrativ-kaufmännische Mitglied des Stiftungsvorstands ist "Beauftragter für den Haushalt" im Sinne des § 9 der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg.

§ 16

Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates

- (1) Der Wissenschaftliche Rat berät das Kuratorium und den Stiftungsvorstand in allen bedeutsamen Angelegenheiten wissenschaftlicher Art. Er berät insbesondere über
 - a) die jährlichen und mehrjährigen Forschungsprogramme,
 - b) Berufungsverfahren, insbesondere bei der Erstellung von Berufungslisten,
 - c) die Berufung der Professoren und die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Abteilungsleiter sowie der Leiter von Zentralen Einrichtungen und Projekten,
 - d) die Übernahme weiterer und die Einstellung bisheriger Aufgaben,
 - e) die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Forschungsschwerpunkten, Abteilungen und Zentralen

Einrichtungen, den Beginn und die Beendigung von Projekten sowie die Verlängerung von Forschungsschwerpunkten und Projekten,

- f) den Erlaß von Forschungsschwerpunkts- und Projektordnungen,
- g) die Bestellungs- und Berufungsordnung,
- h) Grundsätze für die Verwendung der Forschungsergebnisse der Stiftung,
- i) die jährlichen Wirtschafts- und mehrjährigen Finanzpläne einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme,
- k) Maßnahmen zur Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen Arbeiten,
- l) Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Informationsflusses innerhalb der Stiftung (Arbeitsberichte, Kolloquien, Anhörungen),
- m) die Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und internationalen Stellen sowie
- n) den wissenschaftlichen Tätigkeitsbericht.

In diesen Angelegenheiten beschließt der Wissenschaftliche Rat, soweit nach § 14 Absatz 2 erforderlich, über seine Zustimmung zu den beabsichtigten Entscheidungen des Stiftungsvorstands. Kommt es dabei nicht zu einer Übereinstimmung, wird entsprechend § 14 Absatz 3 verfahren.

- (2) Der Wissenschaftliche Rat kann vom Stiftungsvorstand Auskunft über wissenschaftliche und forschungspolitische Angelegenheiten verlangen.

§ 17

Zusammensetzung und Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rates

- (1) Der Wissenschaftliche Rat setzt sich zusammen aus
- a) den Sprechern der Forschungsschwerpunkte,
 - b) einer gleichen Anzahl von Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b werden für drei Jahre von den wissenschaftlichen Mitarbeitern der Stiftung nach Maßgabe einer Wahlordnung gewählt. Die Wahlordnung wird vom Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat und mit Zustimmung des Kuratoriums erlassen. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Wissenschaftliche Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands, der Vorsitzende des Kuratoriums oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kuratoriums sowie ein Mitglied des Personalrats können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rats mit beratender Stimme teilnehmen, sofern nicht im Einzelfall der Wissenschaftliche Rat etwas anderes beschließt.

- (5) Der Wissenschaftliche Rat ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Der Wissenschaftliche Rat gibt sich im Benehmen mit dem Stiftungsvorstand und mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung, die auch die Vertretung der Mitglieder regelt.

III. Forschungsschwerpunkte, Abteilungen, Projekte und Zentrale Einrichtungen

§ 18

Forschungsschwerpunkte und Abteilungen

- (1) Forschungsschwerpunkte sind thematisch definierte, zeitlich befristete Zusammenfassungen von Abteilungen.
- (2) Abteilungen sind wissenschaftlich selbständige Forschungseinheiten, die in Forschungsschwerpunkten zusammenarbeiten. Es gibt zeitlich unbefristete und zeitlich befristete Abteilungen. Sie werden von Abteilungsleitern geleitet, die entsprechend unbefristet oder befristet bestellt werden.

Abteilungen dienen als betriebliche Organisationseinheiten der Erfüllung des Stiftungszwecks.

In den Abteilungen können Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

Darüber hinaus kann der Stiftungsvorstand im Einzelfall nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rates eigenständige, befristete Arbeitsgruppen einrichten. Ihre Leiter sollen in der Regel von außen berufen werden. Vorschläge für solche Arbeitsgruppen können auch die Forschungsschwerpunkte und der Wissenschaftliche Rat dem Stiftungsvorstand unterbreiten.

- (3) Die Leitung des Forschungsschwerpunkts besteht aus den Abteilungsleitern des Forschungsschwerpunkts. Sie koordiniert die wissenschaftlichen Arbeiten der Abteilungen des Schwerpunkts und trifft die hierfür erforderlichen Entscheidungen.
- (4) Die Leitung des Forschungsschwerpunkts schlägt aus ihrer Mitte im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat und dem Stiftungsvorstand einen Sprecher vor. Der Sprecher wird nach Zustimmung des Kuratoriums vom Stiftungsvorstand bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Die Aufgaben der Forschungsschwerpunktsprecher sind in der Forschungsschwerpunkts-Ordnung geregelt, die auch einen Forschungsschwerpunktausschuß und eine Forschungsschwerpunktversammlung vorsieht.
- (5) Der Stiftungsvorstand erläßt nach Zustimmung des Wissenschaftlichen Rats und des Kuratoriums eine Ordnung für die Abteilungen und Forschungsschwerpunkte.

§ 19

Projekte

- (1) Die Stiftung kann Teile des Forschungsprogramms als Projekte durchführen. Als Projekt wird eine weitgehend in Einzelheiten strukturierte, zeitlich und finanziell begrenzte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Forschungsaktivität verstanden, die über den Rahmen eines Forschungsschwerpunkts hinausgeht und wegen ihres Umfangs und ihrer wissenschaftlichen Bedeutung eine eigene Organisationsstruktur erfordert.
- (2) Organisation und Durchführung von Projekten werden in einer Projektordnung geregelt, die der Stiftungsvorstand mit

Zustimmung des Wissenschaftlichen Rats und des Kuratoriums aufstellt.

§ 20

Zentrale Einrichtungen

- (1) Zentrale Einrichtungen dienen der Erledigung von Aufgaben des gesamten Krebsforschungszentrums oder mehrerer Forschungsschwerpunkte und Projekte. Sie unterstehen dem Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitwirkung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Zentralen Einrichtungen bei den Wahlen zum Wissenschaftlichen Rat und zum Kuratorium regelt der Stiftungsvorstand in den jeweiligen Wahlordnungen mit Zustimmung des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Rats.

IV. Verwaltung und Personalangelegenheiten

§ 21

Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Stiftungsvorstand den Jahresabschluß mit Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.
- (3) Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofs und des Rechnungshofs Baden-Württemberg ist der Jahresabschluß mit Lagebericht von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Prüfungseinrichtung zu prüfen. Den Prüfer bestimmt das Kuratorium.
- (4) Dem Kuratorium, der Stiftungsbehörde und den Rechnungsprüfungsbehörden ist zum Schluß des Geschäftsjahres der Jahresabschluß mit Lagebericht vorzulegen.
- (5) Für die Entlastung gilt § 109 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg. Beschlußorgan ist das Kuratorium.

§ 22

Wissenschaftliche Mitarbeiter

Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne dieser Satzung sind alle Mitarbeiter der Stiftung, die entweder eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen oder die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen eine entsprechende Tätigkeit im wissenschaftlichen Bereich ausüben und in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen.

§ 23

Personalwesen

- (1) Vor der Bestellung von Abteilungsleitern und der Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern nach § 8 Absatz 3 Buchstabe d ist ein Verfahren nach Maßgabe einer Ordnung für die Bestellung von Mitarbeitern in leitenden Funktionen durchzuführen, welche von dem Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat und mit Zustimmung des Kuratoriums erlassen wird.
- (2) Die beamtenrechtlichen Entscheidungen für die bei der Stiftung tätigen Beamten treffen die nach landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stellen auf Grund von Anträgen, die von den zuständigen Organen der Stiftung beschlossen werden.

§ 24

Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung können ohne die Stimmen der vom Bund und vom Land entsandten Mitglieder des Kuratoriums, die in diesen Angelegenheiten doppeltes Stimmrecht haben, nicht gefaßt werden. Der Stiftungsvorstand und der Wissenschaftliche Rat sind vorher zu hören. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde rechtswirksam.

§ 25

Vermögensbildung

- (1) Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen dem Bund und dem Land im Verhältnis des Werts der von ihnen geleisteten Zuschüsse anheim, soweit es den Wert der gewährten Zuschüsse und etwa geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Aufhebung nicht übersteigt. Ein dann noch vorhandener Überschuß ist im Einvernehmen mit dem Bund für gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden.
- (2) Diese Bestimmung kann nur mit Zustimmung der Vertreter des Bundes und des Landes im Kuratorium geändert werden.

§ 26

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt Baden-Württemberg in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachungen vom 12. Juli 1991 (GBl. S. 498), mit Berichtigung vom 30. September 1991 (GBl. S. 595), außer Kraft.